



Inhalt	Seite
<b>32. Bekanntmachung</b>	
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 188 „Am Rosenweg“ der Stadt Schwerte - erneuter Offenlegungsbeschluss gem. §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2020.....	110
<b>33. Bekanntmachung</b>	
Bebauungsplan Nr. 6 „Auf der Meischede“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2020 .....	113
<b>34. Bekanntmachung</b>	
Bebauungsplan Nr. 112a „Schlossstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 04.06.2020 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	116
<b>35. Bekanntmachung</b>	
Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.06.2020 .....	119
<b>36. Bekanntmachung</b>	
Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Schwerte“ (Stadtumbausatzung) vom 17.06.2020 .....	129
<b>37. Bekanntmachung</b>	
Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schwerte für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen .....	132
<b>38. Bekanntmachung</b>	
Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 16.06.2020.....	133
<b>39. Bekanntmachung</b>	
Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020.....	145

## **32. Bekanntmachung**

### **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 188 „Am Rosenweg“ der Stadt Schwerte**

#### **- erneuter Offenlegungsbeschluss gem. §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2020**

In seiner Sitzung am 13.05.2020 hat der Rat der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Schwerte macht zur Verringerung der Ansteckungsgefahr mit COVID-19 anlässlich der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (§ 11 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) gemäß § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 21.09.2016 in Verbindung mit § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von seinem Rückholrecht Gebrauch.
2. Der in Anlage 2 dieser Vorlage dargestellte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ ist mit seiner Begründung gem. § 4 a BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im Stadtteil Schwerte-Holzen südliche der Ecke Rosenweg / Am Weidenbusch und umfasst die brachliegende Fläche westlich der Einzelhandelsansiedlung, siehe Übersichtsplan auf Seite 112.

Es sollen im Wesentlichen die planerischen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Arrondierung sowohl im Bereich des Geschosswohnungsbaus als auch im Einfamilienhaussektor geschaffen werden.

Die erneute Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 188 „Am Rosenweg“ mit seiner Begründung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 06.07.2020 bis einschl. 07.08.2020**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Politik, Verwaltung/ Verwaltung / Anliegen (A-Z) /Aktuelles aus dem Planungsamt.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste\\_bauleitplanung.pdf](https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf) zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-622 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-622 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Offengelegt werden:

- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ inklusive der Begründung
- das Fachgutachten der Artenschutzprüfung der Stufe I und II
- das Fachgutachten über die Baugrund- und Altlastenbewertung sowie die orientierende Untersuchung von Teilflächen
- das Lärmgutachten und

- das Verkehrsgutachten.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/188  
Schwerte, 03.06.2020

Der Bürgermeister  
Axourgos

---

### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ der Stadt Schwerte vom 03.06.2020 – erneuter Offenlegungsbeschluss gem. §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

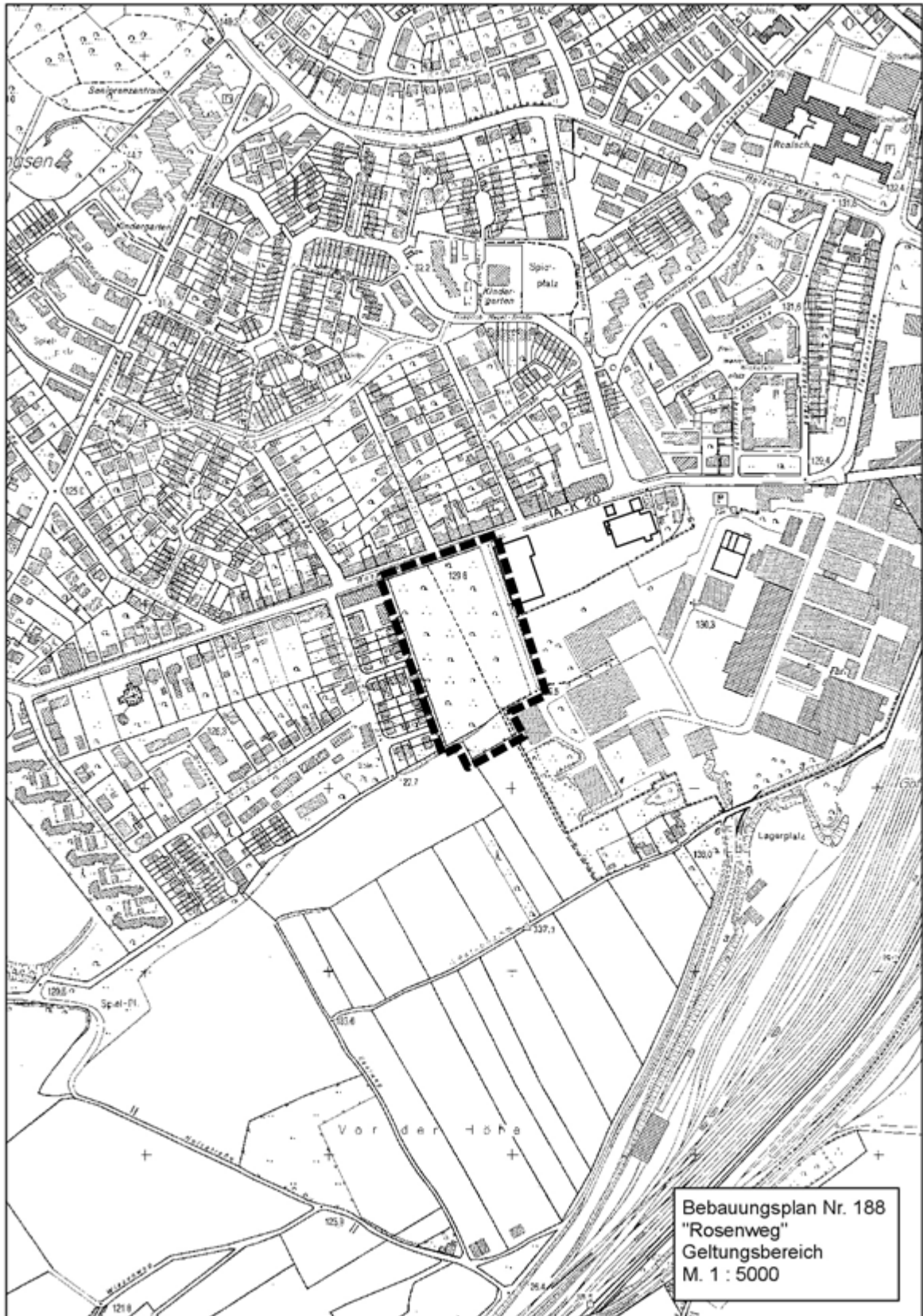
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses erneuten Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der erneute Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den erneuten Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.06.2020

gez.  
Axourgos  
Bürgermeister



### **33. Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. 6 „Auf der Meischede“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2020**

In seiner Sitzung am 04.02.2020 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Auf der Meischede“ der Stadt Schwerte mit der 1. und 2. Änderung sowie der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt in der Nähe der Innenstadt und wird durch die Hagener Straße und die Kläranlagen an der Ruhr eingegrenzt, siehe Übersichtsplan auf Seite 115.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf der Meischede“ ist planungsrechtlich geboten, da der Plan an normativen und verfahrensrechtlichen Schwächen leidet.

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Auf der Meischede“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 06.07.2020 bis einschl. 07.08.2020**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Politik, Verwaltung/ Verwaltung / Anliegen (A-Z) /Aktuelles aus dem Planungsamt.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste\\_bauleitplanung.pdf](https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf) zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 6 „Auf der Meischede“.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Aufhebung auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Weitere umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/6 Aufh.  
Schwerte, 03.06.2020  
Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Auf der Meischede“ vom 03.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

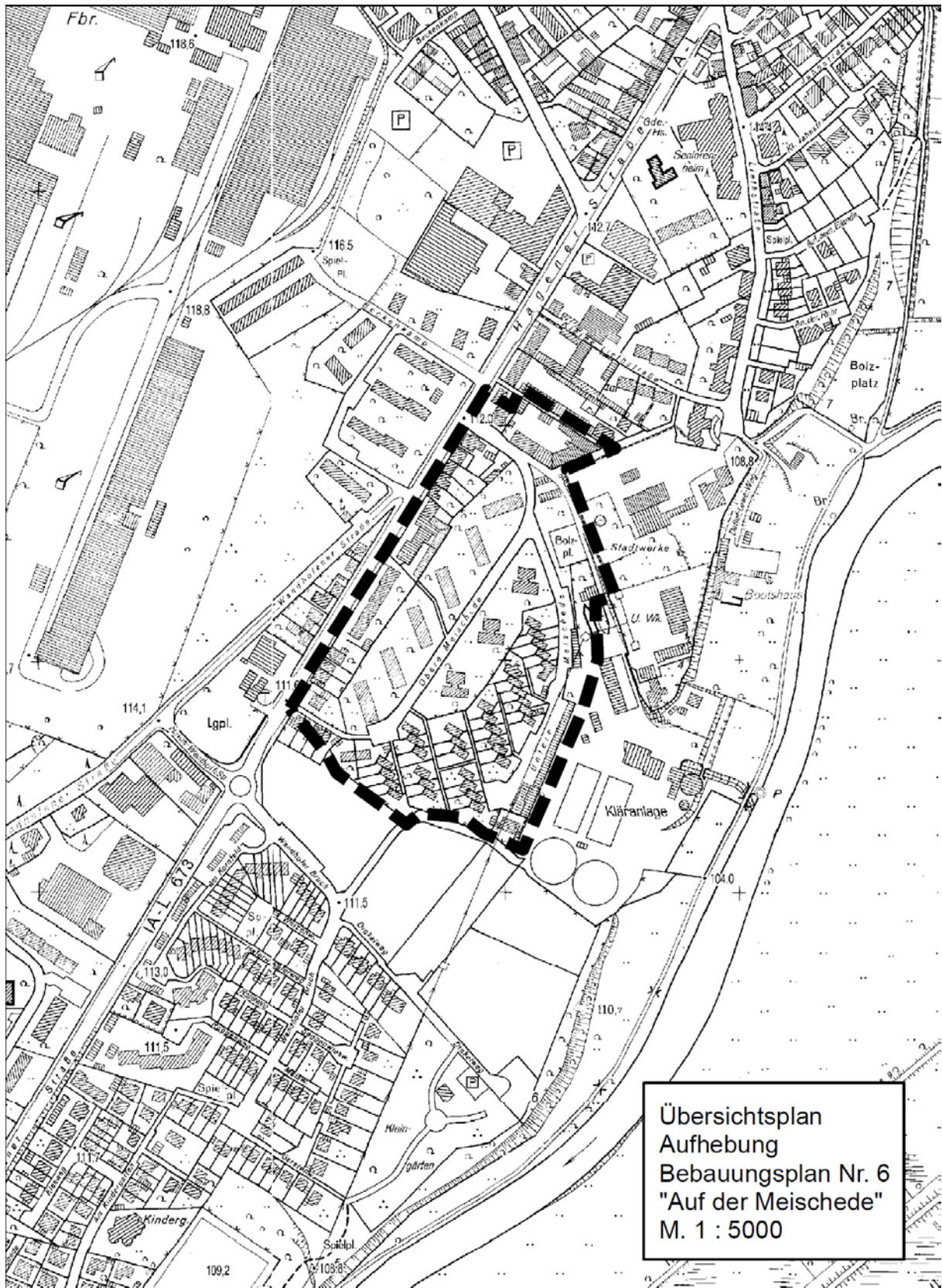
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.06.2020

gez.  
Axourgos  
Bürgermeister



### **34. Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. 112a „Schlossstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 04.06.2020 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 13.05.2020 hat der Rat der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Schwerte macht zur Verringerung der Ansteckungsgefahr mit COVID-19 anlässlich der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (§ 11 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) gemäß § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 21.09.2016 in Verbindung mit § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von seinem Rückholrecht Gebrauch.
2. Der Bebauungsplan Nr. 112A „Schlossstraße“ – rechtsverbindlich seit dem 06.03.1985 - ist aufzuheben. Das dafür erforderliche Verfahren ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Anlage 1 dargestellt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt südlich der Schlossstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 118.

Der Bebauungsplan Nr. 112a „Schlossstraße“ erfüllt aktuell keinen Regelungszweck mehr. Die weitergehende Umsetzung des Bebauungsplans, insbesondere die Erschließung und Bebauung der im Inneren liegenden Flächen, kann derzeit nicht umgesetzt werden. Das Planungsziel der Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Westhofen lässt sich damit aktuell nicht verwirklichen.

Die frühzeitige Beteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 112a „Schlossweg“ erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 06.07.2020 bis einschl. 20.07.2020**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Politik, Verwaltung/ Verwaltung / Anliegen (A-Z) /Aktuelles aus dem Planungsamt.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste\\_bauleitplanung.pdf](https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf) zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.



Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/112a Aufh.  
Schwerte, 04.06.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 112a „Schlossstraße“ vom 04.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

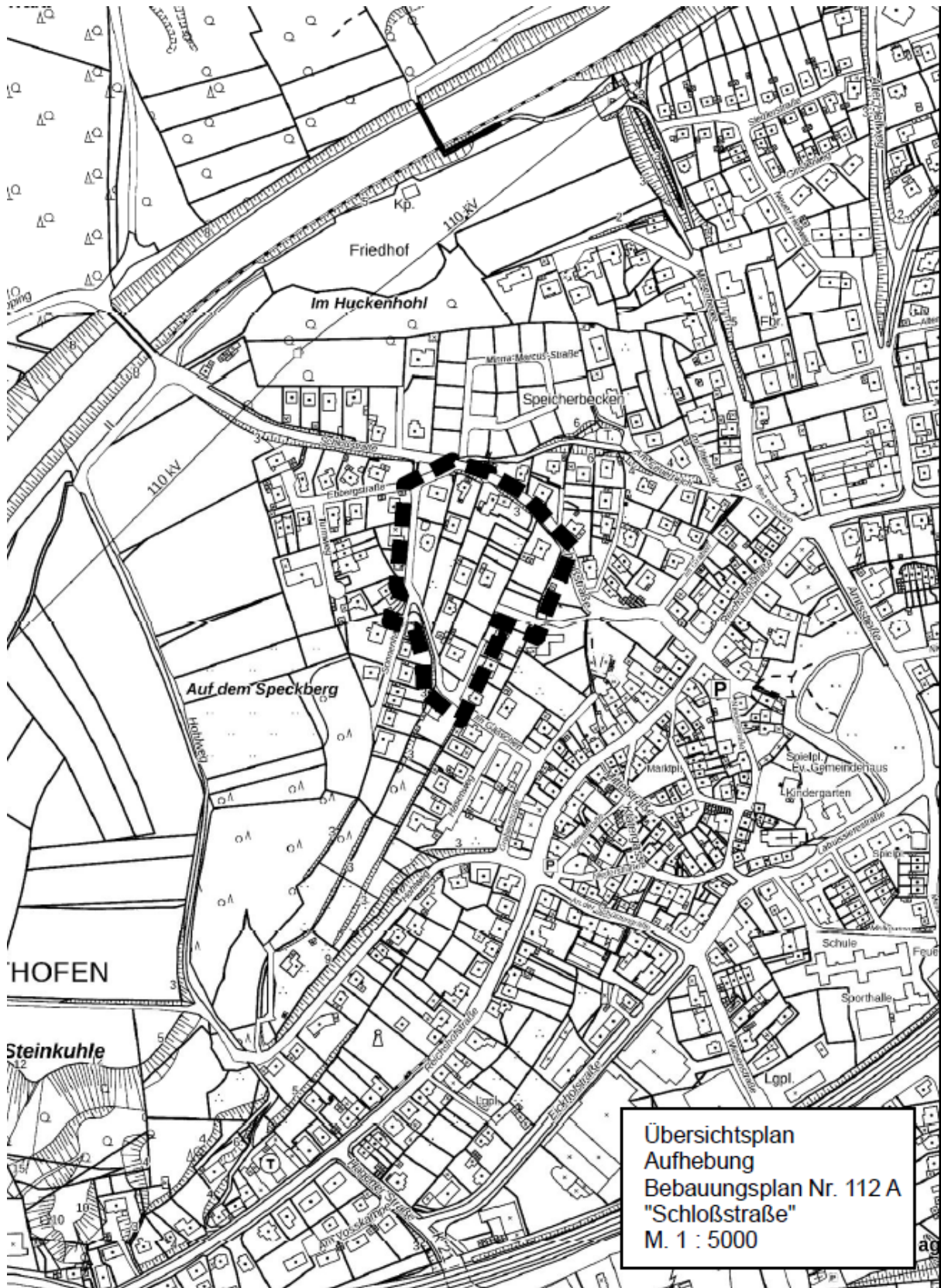
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.06.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos



## **35. Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.06.2020**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.06.2020 die folgende Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.06.2020 beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schwerte. <sup>2</sup>Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für PKW (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. <sup>2</sup>Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. <sup>2</sup>§§ 13, 88 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) bleiben unberührt.

•

#### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. <sup>2</sup>Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) <sup>1</sup>Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. <sup>2</sup>Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

- (5) <sup>1</sup>Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind die so ermittelten Werte jeweils auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (6) <sup>1</sup>Bis zu 25 Prozent der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. <sup>2</sup>Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude
1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
  2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses
- erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (8) <sup>1</sup>Zur Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln kann die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung reduziert werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig sind. <sup>2</sup>Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. <sup>3</sup>Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. <sup>4</sup>Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. <sup>5</sup>Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (9) <sup>1</sup>Aufgrund der überdurchschnittlich guten Mobilitätsmöglichkeiten in der Innenstadt kann die Zahl der nachzuweisenden und herzustellenden notwendigen Stellplätze für PKW in der Zone I um 20 % reduziert werden.



#### **§ 4 Standort, Größe und Gestaltung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

- (1) <sup>1</sup>Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. <sup>2</sup>Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. <sup>3</sup>Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. <sup>4</sup>Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) <sup>1</sup>Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) <sup>1</sup>Stellplätze und ihre Zufahrten bzw. Fahrgassen sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. <sup>2</sup>Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (5) <sup>1</sup>Ab einer Zahl von 10 notwendigen Stellplätzen sind mindestens 10 Prozent dieser Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen. <sup>2</sup>§ 3 Abs.

5 gilt entsprechend.

- (6) <sup>1</sup>Aus ökologischen und stadtgestalterischen Gründen sollen Stellplätze durch die Anpflanzung von standortgerechten Laubbaum-Hochstämmen in mindestens 2,00 m x 2,00 m große Pflanzflächen ergänzt werden. <sup>2</sup>Für vier Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. <sup>3</sup>Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. <sup>4</sup>Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten. <sup>5</sup>Die Dachflächen von Einzelgaragen und Garagenanlagen mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Grundfläche sind extensiv zu begrünen.
- (7) <sup>1</sup>Fahrradstellplätze müssen
- 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  - 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  - 3. einzeln leicht zugänglich sein.
- (8) <sup>1</sup>Fahrradstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen in der Nähe des Eingangsbereichs errichtet werden sowie gut einsehbar und beleuchtet sein. <sup>2</sup>Für diese Stellplätze sind Anschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. <sup>3</sup>Werden mehrere Anlehnbügel nebeneinander aufgestellt, sind sie in einem Abstand von 1,50 m voneinander anzuordnen. <sup>4</sup>Die Tiefe der Stellplätze beträgt 2,00 m. <sup>5</sup>Bei jedem zehnten notwendigen Stellplatz ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,50 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorzuweisen. <sup>6</sup>Die Fahrgassenbreite und Manövrierfläche muss mindestens 1,80 m betragen. <sup>7</sup>Anlagen mit mehr als 10 Fahrradstellplätzen müssen überdacht werden. <sup>8</sup>Die Überdachung muss im Bereich des Zugangs über eine lichte Höhe von 2,25 m verfügen und eine Tiefe von mindestens 2,50 m aufweisen.
- (9) <sup>1</sup>Fahrradstellplätze innerhalb von Gebäuden müssen eine Fläche von mindestens 1,50 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich Manövrierfläche mit einer Breite von mindestens 1,80 m in einem abschließbaren Abstellraum aufweisen.
- (10) <sup>1</sup>Fahrradstellplätze in Wohnanlagen mit mehr als 10 Wohneinheiten sind in abschließbaren und witterungsgeschützten Abstellräumen oder Fahrradboxen herzustellen und so zu bemessen, dass ein Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist. <sup>2</sup>Diese Stellplätze sind mit Lademöglichkeiten für Elektro-Fahrräder zu versehen.

## § 5 Ablösung

- (1) <sup>1</sup>Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Schwerte einen Geldbetrag nach § 7 dieser Satzung zahlen. <sup>2</sup>Dieser beträgt je PKW-Stellplatz 100 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den jeweiligen Gebietszonen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsicht der Stadt Schwerte. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.
- (3) <sup>1</sup>Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
  - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

c) andere Maßnahmen, die Bestandteil des Mobilitätskonzepts der Stadt Schwerte sind.

(4) <sup>1</sup>Der Ablösebetrag wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. <sup>2</sup>Falls die Bauherrschaft bis zur Nutzungsaufnahme die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder notwendigen Fahrradabstellplätze nachweist, ist die Stadt Schwerte zur Erstattung der gezahlten Ablösebeträge verpflichtet.

•

## **§ 6 Gebietszonen für die Ablösebeträge**

(1) <sup>1</sup>Für die Zahlung des Geldbetrages werden folgende Gebietszonen festgelegt (Anlage 2):

- Zone I (Innenstadt)
- Zone II (restliches Stadtgebiet)

•

(2) <sup>1</sup>Die Gebietszonen nach Absatz 1 werden von folgenden Straßen abgegrenzt:

### **Zone I**

- Hagener Straße, Liethstraße, Jahnstraße, Südwahl, Im Reiche des Wassers, Mühlenstrang, Bethunesstraße, Hörder Straße, Eisenbahnlinie „Warburg-Brilon“ bis Bahnhof Schwerte, Verlängerung Beckestraße bis Bahnhof, Beckestraße

### **Zone II**

- das gesamte restliche Stadtgebiet.
- <sup>2</sup>Die Abgrenzung der Gebietszonen ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich (Anlage 2). <sup>3</sup>Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 7 Höhe der Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) <sup>1</sup>Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird der Geldbetrag je KFZ-Stellplatz in der

- Zone I auf 8.200 €
- Zone II auf 7.000 €
- festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird der Geldbetrag je Stellplatz in der Zone I auf 500 € festgelegt. <sup>2</sup>In der Zone II ist keine Ablöse von Fahrradabstellplätzen möglich.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 der Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Anzahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 dieser Satzung beseitigt oder zweckentfremdet.

(2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung mit den zugehörigen Anlagen 1 und 2 tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Schwerte vom 10.01.1986 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung einschl. des 1. Nachtrages vom 25.09.2001“ außer Kraft.

## Anlage 1 (Richtzahlenliste)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1)</sup>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 2 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	1,2 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>2)</sup>	2 Abstpl. je 75 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>2)</sup>
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten (davon 25 % Besucheranteil)	1 Abstpl. je 2 Betten (davon 25% Besucheranteil)
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 8 Betten (davon 25 % Besucheranteil)	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 Abstpl. (davon 25% Besucheranteil)
1.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 10 Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Pflegeplätze
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. (davon 10% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 1 Bett (davon 10% Besucheranteil)
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Service- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> (davon 10% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> (davon 10% Besucheranteil)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> , jedoch mindestens 3 Stpl. (davon 75% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> (davon 75% Besucheranteil)
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>4)</sup> , jedoch mindestens 2 Stpl. (davon 75% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>4)</sup> (davon 75% Besucheranteil)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>4)</sup> (davon 75% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>4)</sup> (davon 75% Besucheranteil)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1)</sup>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, Bau- und Gartmärkte etc.)	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>4)</sup> (davon 75% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>4)</sup> (davon 75% Besucheranteil)
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten</b>		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Kino, Theater)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze (davon 90% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze (davon 90% Besucheranteil)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze (davon 90% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 30 Plätze davon 90% Besucheranteil
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche (davon 90% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche (davon 90% Besucheranteil)
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. je 3 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <sup>6)</sup> (davon 75% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Gastraum <sup>6)</sup> (davon 90% Besucheranteil)



Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1)</sup>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten <i>(davon 75% Besucheranteil)</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl. <i>(davon 25% Besucheranteil)</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <sup>6)</sup> <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Gastraum <sup>6)</sup> <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten <i>(davon 25% Besucheranteil)</i>	1 Abstpl. je 10 Betten <i>(davon 25% Besucheranteil)</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> , mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> , mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>		
7.2	Krankenhäuser und Kliniken	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>(davon 60% Besucheranteil)</i>	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>(davon 60% Besucheranteil)</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>(davon 50% Besucheranteil)</i>	1 Abstpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>(davon 50% Besucheranteil)</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
8.4	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 10 Teilnehmerplätze <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>
8.5	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup>	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> oder je drei Beschäftigte <sup>5)</sup> <i>(davon 20 % Besucheranteil)</i>	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> oder je drei Beschäftigte <sup>5)</sup> <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1)</sup>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> oder je drei Beschäftigte <sup>5)</sup> (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>3)</sup> oder je drei Beschäftigte <sup>5)</sup> (davon 10 % Besucheranteil)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 10 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9.5	Mobile Dienstleister (z.B. Pflegedienste, Taxiunternehmen, Fahrschulen, Autovermietungen)	1 Stpl. je 2 Dienstfahrzeuge	1 Abst. pro 5 Dienstfahrzeuge
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten (davon 75 % Besucheranteil)
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. (davon 90 % Besucheranteil)
10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche (davon 80% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. (davon 80% Besucheranteil)

<sup>1)</sup> Ein Anteil von 10 % der Fahrradabstellplätze ist für Lastenräder / Kinderanhänger vorzusehen.

<sup>2)</sup> Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV).

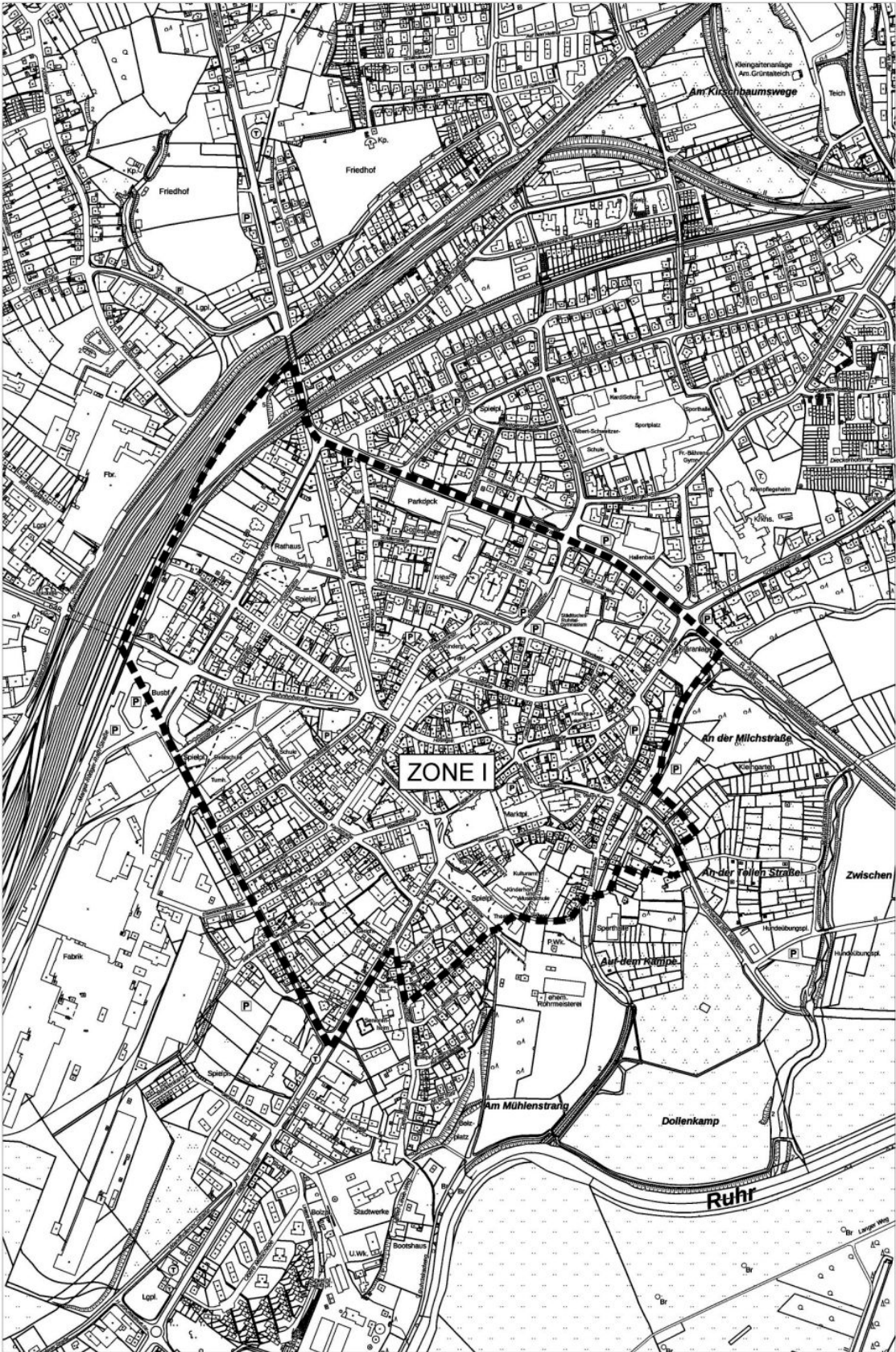
<sup>3)</sup> Nutzfläche nach DIN 277 ist die Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche, der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient).

<sup>4)</sup> Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.

<sup>5)</sup> Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

<sup>6)</sup> Gastraum ist ein Raum im Gästebereich, der dem Aufenthalt von Gästen dient wie Schank- und Speiseräume, Festsäle, Veranstaltungsräume, Raucherräume oder Kegelbahnen. Nicht angerechnet werden Räume, die nur dem Personal zugänglich sind wie Küchen, Kühl-, Lager- oder Personalräume.

Anlage 2 (Gebietszonen)



---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.06.2020  
Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

## **36. Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Schwerte“ (Stadtumbausatzung) vom 17.06.2020**

- Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 171 d Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 10.06.2020 fol-gende Satzung beschlossen:

- **§ 1**

- **Zu sichernde Planung**

- Der Rat der Stadt Schwerte hat am 19.02.2014 das Integrierte städtebauliche Entwick-lungskonzept Innenstadt als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Absatz 2 BauGB beschlossen. In der Sitzung vom 10.06.2020 hat der Rat der Stadt Schwerte den Geltungsbe-reich des Stadtumbaugebiets gemäß § 171 b Absatz 1 BauGB erneut festgelegt.

- **§ 2**

- **Räumlicher Geltungsbereich**

- Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Übersichtsplan zeichnerisch dar-gestellt (Anlage 1).

- **§ 3**

- **Genehmigungspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 bedürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauli-chen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
  - der Genehmigung der Stadt Schwerte.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Be-langen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (3) Im Übrigen sind im Geltungsbereich die in § 171 d Absatz 2 und 4 BauGB genannten Vor-schriften anzuwenden.
-

- § 4

- **Vorkaufsrecht und Enteignung**

- Im Geltungsbereich dieser Satzung besteht gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht sowie die Möglichkeit der Enteignung nach § 85 Absatz 1 Nummer 7 BauGB.

- § 5

- **Inkrafttreten**

- Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerte, 17.06.2020

Der Bürgermeister

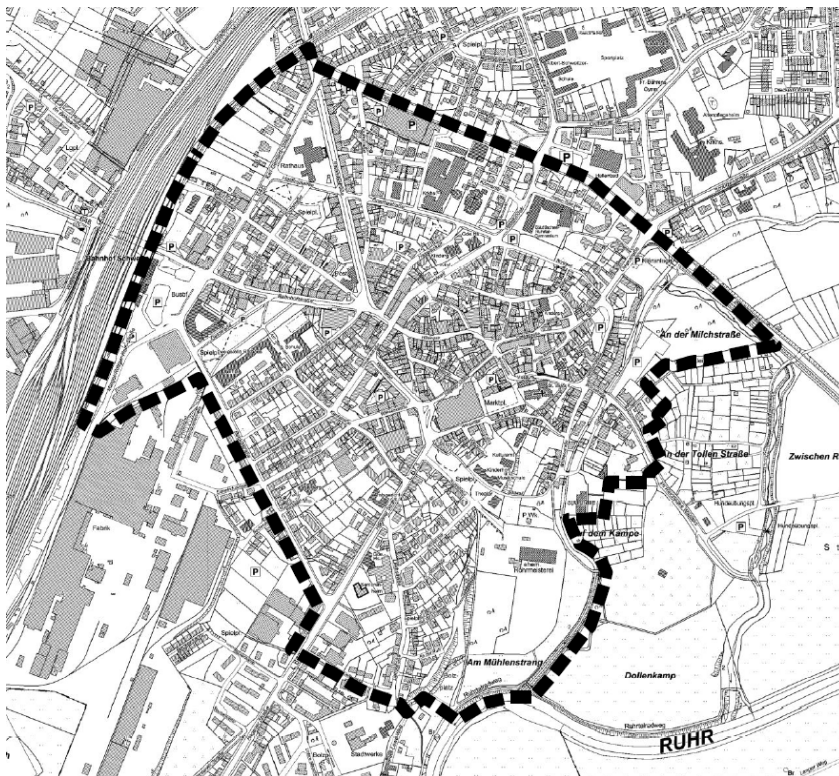
gez.

Axourgos

- **Räumlicher Geltungsbereich**

- **als Anlage zur Satzung der Stadt Schwerte**

- **über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Schwerte“ vom 17.06.2020**



- ohne Maßstab

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Schwerte“ (Stadtumbausatzung) vom 17.06.2020 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m.§ 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.06.2020  
Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

## **37. Bekanntmachung**

### **Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schwerte für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) habe ich mit Bekanntmachung vom 24.02.2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten aufgefordert.

Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379) in § 6 des Gesetzes beschlossen, dass abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) Wahlvorschläge nunmehr bis zum 48. Tag vor der Wahl einzureichen sind.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen muss daher spätestens bis zum **27.07.2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, erfolgen.

#### **Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge**

Durch § 7 des obigen Gesetzes müssen Wahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, in Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern nunmehr nur noch von **drei** Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

#### **Unterstützungsunterschriften für Reservelisten**

Durch § 8 des obigen Gesetzes müssen Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, nur noch von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 60 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies sind für das Wahlgebiet der Stadt Schwerte mindestens **23 Wahlberechtigte**.

Meine Bekanntmachung vom 24.02.2020 wird insoweit in den Ziffern 2.3, 2.4, 3.4 und im Hinblick auf die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge abgeändert.

Schwerte, 22.06.2020

**Der Bürgermeister  
als Wahlleiter**

  
Dimitrios Axourgos





## **38. Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 16.06.2020**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), des § 90 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) sowie der §§ 1 und 49 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW. Seite 877 bis 942) sowie des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit**

(1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 Nummer 3 SGB VIII, für die die Stadt Schwerte Kosten trägt, d. h. für

- Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 21 KiBiz sowie
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, 2 und 25 ff. KiBiz sowie für
- außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII und § 9 SchulG i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganz-tags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

erhebt die Stadt Schwerte öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III und IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

(3) Bei Änderung der Verhältnisse im Laufe eines Kalendermonats erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung des Elternbeitrages mit Beginn des Folgemonats. § 4 Absatz 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

## **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
- (2) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

## **§ 4 Beitragsrelevantes**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 3 dieser Satzung genannten Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 3 dieser Satzung genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.
- (3) Das Kindergeld und Geldleistungen nach §§ 33 i. V. m. 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(4) Bezieht eine in § 3 dieser Satzung genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:

- GdB von 30 bis unter 50: 500,00 €
- GdB von 50 bis unter 80: 1.000,00 €
- GdB von 80 oder mehr: 1.500,00 €

(7) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der beitragspflichtigen Personen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.

(8) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monatseinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.

(11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schwerte zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

(12) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.

## § 5 Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 3 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, so ermittelt sich der Elternbeitrag nach den folgenden Absätzen 2 - 4.

(2) Werden ausschließlich Angebote in Kindertagespflege und/ oder Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach den Beitragstabelle in Anlage 1 ergibt. Sofern sich der höchste Elternbeitrag für mehrere Kinder ergibt, ist der Elternbeitrag für das davon jüngste Kind zu zahlen. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Absatz 1 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Werden ausschließlich außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das erste Kind erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 v. H. des maßgeblichen Beitrags nach der Anlage 2. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der OGS enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung der OGS werden gesondert durch die Träger der OGS erhoben und eingezogen. Im Rahmen der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

(4) Werden gleichzeitig beitragspflichtig Angebote nach den vorgenannten Absätzen 2 und 3 in Anspruch genommen, so beträgt der Beitrag für das Kind, das außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch nimmt, jeweils 50 v. H. des maßgeblichen Betrages entsprechend des Absatzes 3. Ab dem dritten Kind entfällt die Beitragspflicht, sofern für ein Kind ein Beitrag für die Inanspruchnahme eines Angebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zu entrichten ist.

(5) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für alle vorgenannten Betreuungsarten ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstafel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 i. V. m. den Anlagen zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 3 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Absatz 4 SGB VIII). In diesen Fällen erfolgt für die nachgewiesene Dauer des Leistungsbezuges ohne Prüfung der tatsächlichen Einkünfte eine Beitragsfreistellung. Der Nachweis des vorgenannten Leistungsbezuges ist lückenlos zu führen, ansonsten gilt § 6 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen der Träger des Angebotes und/oder die Tagespflegeperson der Stadt Schwerte unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 3 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/n innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Beitragsbefreiung nach § 5 Absatz 6 dieser Satzung durch die Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide.

(3) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

## **§ 7 Festsetzung des Elternbeitrags**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Schwerte aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

(4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

## **§ 8 Überprüfung**

Die Stadt Schwerte ist unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, den Ferien oder ähnlichen Tatbeständen.

(2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.

(3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen aufzurechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(4) In den Fällen außergewöhnlicher, über einen gewissen Zeitraum andauernder Ereignisse, beispielsweise Streik, Pandemien oder größerer Schadensfälle, die eine vollständige Schließung der Einrichtungen oder lediglich die Gewährleistung einer Notbetreuung zur Folge haben, kann die Stadt Schwerte die Erhebung von Elternbeiträgen aussetzen. Zeitraum, Umfang und Hinweise zum Verfahren sind in geeigneter Weise den Beitragspflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **II. Abschnitt**

### **Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege**

#### **§ 11 Umfang der Beitragspflicht**

Abweichend von § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen unter Zugrundelegung gestaffelter wöchentlicher Betreuungszeiten gemäß der Beitragstabelle in Anlage 1 festgesetzt. Zur Ermittlung der monatlichen Betreuungszeit wird die wöchentliche Betreuungszeit grundsätzlich mit dem Faktor 4,33 multipliziert.

## **III. Abschnitt**

### **Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen**

## **§ 12 Umfang der Beitragspflicht**

(1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Zur Ermittlung der monatlichen Betreuungszeit wird falls erforderlich die wöchentliche Betreuungszeit grundsätzlich mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

(3) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung ein Entgelt für das Mittagessen erheben (§ 51 Absatz 3 KiBiz).

## **IV. Abschnitt Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich**

### **1. Kapitel**

## **§ 13 Betreuungsangebote**

(1) Die Offene Ganztagschule der Grundschulen (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien im Dezember) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr täglich. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. In den Ferien wird dieses Angebot bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.

(2) Für Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind/ihre Kinder einen zeitlich geringeren Betreuungsbedarf haben, bietet die Stadt Schwerte an allen Grundschulstandorten die Möglichkeit der Betreuung im Rahmen der zeitsicheren Schule. Die Betreuung beginnt je nach Unterrichtszeit der jeweiligen Grundschule nach dem Ende der 4. Stunde und endet grundsätzlich spätestens um 14.00 Uhr. Das Angebot der zeitsicheren Schule kommt zustande, wenn an einer Grundschule mindestens 10 Kinder hierfür angemeldet werden. Die maximale Gruppenstärke soll 25 Kinder betragen. In den Sommerferien NRW wird an zwei Grundschulstandorten im Stadtgebiet Schwerte für alle OGS-Standorte möglichst unter Mitwirkung aller OGS-Träger ein jeweils dreiwöchiges Betreuungsangebot offeriert. Die jeweiligen Betreuungsorte und -zeiten für die Sommerferien werden bei der Anmeldung zur zeitsicheren Schule mitgeteilt. Die OGS-Träger

sind berechtigt, für spezielle Ferienangebote (z. B. Ausflüge) ein zusätzliches Entgelt zu erheben.

(3) Der Umfang der Randzeitenbetreuung richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten an der jeweiligen Schule und wird in der Regel als Frühbetreuung vor dem Unterrichtsbeginn der jeweiligen Grundschule angeboten. Die Träger haben in Absprache mit der Schule die Möglichkeit, bei entsprechender Nachfrage ein weiteres Angebot der Randzeitenbetreuung einzurichten. Die hierfür anfallenden Elternbeiträge richten sich nach der maßgeblichen Beitragstabelle der Anlage 3.

(4) Das Angebot der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung kann zeitlich flexibel an allen Wochentagen oder auch nur einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden.

(5) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen.

## **§ 14**

### **Teilnahme, Aufnahme**

(1) Schülerinnen und Schüler können an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Teilnahme an einem oder mehreren außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich setzt eine Anmeldung grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).

(3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

## **§ 15**

### **Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei einer Änderung der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler oder einen Wechsel der Schule während des Schuljahres. Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann. In den vorgenannten Fällen ist die Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.

(2) Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch Verwaltungsakt des Schulträgers im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger der Angebote von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn



1. das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen unmöglich gemacht wird,
4. der Elternbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird oder
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

(3) Im Falle eines Ausschlusses entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem Ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

## **2. Kapitel**

### **§ 16**

#### **Zahlungsvorbehalt für Öffentliche Zuschüsse**

Staatliche und städtische Zuschusszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch für die Vergangenheit, wenn der Träger die Bewilligung zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat oder der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

### **§ 17**

#### **Verwendungsnachweis, Überschüsse und Fehlbeträge der Träger**

(1) Die Träger verpflichten sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zweckentsprechenden Verwendung der Ihnen zugewiesenen Mittel. Die Planung und Durchführung der Angebote sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden werden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.

(2) Die Träger übersenden der Stadt bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis nach einem von der Stadt vorgegebenen Muster, mit dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss sowie die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachgewiesen werden.

(3) Weist die Schlussabrechnung eines Jahres einen Überschuss oder einen Fehlbetrag aus, ist dieser in das nächste Schuljahr zu übertragen.

(4) Bei Beendigung der Trägerschaft ist eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse sind an die Stadt abzuführen. Soweit keine Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt an das Land NRW bestehen, werden die zurückgezahlten Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie der originären Zweckbindung der Schule bzw. dem neuen Träger zur Verfügung gestellt.

## V. Abschnitt

### § 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 19.07.2019 außer Kraft.

**Anlagen:**  
Beitragstabellen

#### Anlage 1

Kindertagespflege, Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen - Beitragstabelle ab 01.08.2020										
Einkommen ab	Stunden-satz	Wochenstunden								
		5	10	15	20	25	30	35	40	45
30.000 €	0,43 €	10 €	19 €	28 €	37 €	47 €	56 €	65 €	74 €	84 €
37.500 €	0,52 €	12 €	23 €	34 €	46 €	57 €	68 €	79 €	91 €	102 €
45.000 €	0,64 €	14 €	28 €	42 €	56 €	69 €	83 €	97 €	111 €	124 €
52.500 €	0,78 €	17 €	34 €	51 €	68 €	84 €	101 €	118 €	135 €	152 €
60.000 €	0,95 €	21 €	41 €	62 €	82 €	103 €	123 €	144 €	164 €	185 €
67.500 €	1,15 €	25 €	50 €	75 €	100 €	125 €	150 €	175 €	200 €	225 €
75.000 €	1,41 €	31 €	61 €	92 €	122 €	153 €	183 €	214 €	244 €	275 €
82.500 €	1,72 €	38 €	75 €	112 €	149 €	186 €	224 €	261 €	298 €	335 €
90.000 €	2,10 €	46 €	91 €	137 €	182 €	227 €	273 €	318 €	363 €	409 €
97.500 €	2,56 €	56 €	111 €	167 €	222 €	277 €	333 €	388 €	443 €	499 €
105.000 €	3,12 €	68 €	136 €	203 €	271 €	338 €	406 €	473 €	541 €	608 €

## Anlage 2

Außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich - Beitragstabelle ab 01.08.2020						
Einkommen ab	Frühbetreuung		Zeitsichere Schule		OGS	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
30.000 €	16 €	17 €	53 €	55 €	65 €	67 €
37.500 €	19 €	20 €	60 €	62 €	72 €	75 €
45.000 €	22 €	23 €	68 €	71 €	80 €	83 €
52.500 €	25 €	26 €	76 €	79 €	89 €	92 €
60.000 €	28 €	29 €	85 €	88 €	99 €	102 €
67.500 €	31 €	32 €	95 €	98 €	111 €	115 €
75.000 €	35 €	37 €	106 €	110 €	123 €	127 €
82.500 €	39 €	41 €	117 €	121 €	135 €	140 €
90.000 €	43 €	45 €	129 €	133 €	150 €	155 €
97.500 €	47 €	49 €	142 €	147 €	166 €	171 €
105.000 €	51 €	53 €	156 €	161 €	183 €	189 €

---

### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 16.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 16.06.2020 stimmt mit dem am 10.06.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 16.06.2020

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

## **39. Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877 bis 942), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Kindertagespflege besteht mit dem Schwerpunkt für die unter Dreijährigen als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Auch können institutionelle Angebote durch die Tagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

#### **§ 1**

#### **Rechtliche Grundlagen**

1. Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Die §§ 22 bis 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung sowie den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege; § 43 SGB VIII formuliert Bestimmungen zur Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege. In § 90 SGB VIII ist geregelt, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden können.
2. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - näher ausgeführt und spezieller geregelt.

## **§ 2**

### **Auftrag der Kindertagespflege**

1. Tagespflege ist eine flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung und gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII sowie § 2 KiBiz ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
2. Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in der Regel in der Form einer selbstständigen Tätigkeit im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen, geleistet.
3. Die geeignete Förderung erfolgt durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes. Als Zielvorgaben sind die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), gleichberechtigt neben der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie, sowie der Auftrag, Eltern dabei zu unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren, definiert.

## **§ 3**

### **Leistungen des Jugendamtes**

Das Jugendamt fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und erbringt im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Leistungen:

1. Information und Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen
2. Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen und fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
3. Förderung der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren
4. Beratung, Unterstützung und Förderung der Kooperationen von Tagespflegepersonen untereinander
5. Gewinnung von Tagespflegepersonen
6. Prüfung und Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Tagespflegeperson
7. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
8. Organisation, Durchführung und Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten sowie
9. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII.

## **§ 4**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

1. Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in Schwerte ist.
2. Nach § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Die Leistung kann auch gewährt werden, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
4. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII).
5. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf. Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, Schulen und außerunterrichtlichen Angeboten abzudecken, die auf Grund der Berufstätigkeit von Personensorgeberechtigten oder anderer besonderer Bedarfe entstehen.

## **§ 5**

### **Verfahren bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

1. Die Personensorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme, schriftlich beim Jugendamt an.
2. Das Jugendamt stellt den Bedarf fest und vermittelt das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht konkret von der personensorgeberechtigten Person gemeldet oder vorgeschlagen wird.
3. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes mit Ausnahme der Betreuung über Nacht neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
4. Vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell) und ist mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.
5. Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln.
6. Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich vor, in Einzelfällen den individuellen Bedarf zu überprüfen.

## § 6

### Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Tagespflegeperson. Diese wird durch die Fachberatung beim Jugendamt festgestellt.
2. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von der Fachberatung beim Jugendamt die in den §§ 21 und 22 Abs. 2 KiBiz genannten Qualifikationen und Fortbildungen zu Grunde gelegt.
4. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung beim Jugendamt insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf die Regelungen in den §§ 43 SGB VIII sowie 21 und 22 KiBiz verwiesen.
5. Folgende Unterlagen sind im Rahmen der Eignungsprüfung vorzulegen:
  - ausgefüllter Bewerberfragebogen
  - Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen
  - erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der antragstellenden Person
  - erweiterte Führungszeugnisse aller volljähriger Personen im Haushalt der antragstellenden Tagespflegeperson
  - Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden)
  - Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
  - Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zur Ausbildung zur Tagespflegeperson.

Gegebenenfalls kann das Jugendamt weitere erforderliche Unterlagen oder Nachweise anfordern.

6. Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext des Tagespflegeverhältnisses stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Hier geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, mit der Fachberatung beim Jugendamt und mit anderen Tagespflegepersonen. Darüber hinaus sollen Tagespflegepersonen mit dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zusammenarbeiten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.
7. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson und welche Altersstufen sie aufnehmen kann.



8. Wird die Qualifizierung zur Tagespflegeperson vom Jugendamt als verantwortlichem Veranstalter angeboten, wird diese durch die AWO oder durch einen anderen Bildungsträger durchgeführt. Über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet das Jugendamt. Die Kosten für diese Qualifizierungsmaßnahmen trägt das Jugendamt. Es kann ein Eigenanteil der an der Ausbildung teilnehmenden Tagespflegeperson festgesetzt werden. Die Festsetzung des Eigenanteils und der Zahlungsmodalitäten erfolgen durch Erlass eines Kostenbescheides des Jugendamtes.
9. Vergleichbare Qualifizierungen zur Tagespflegeperson, durchgeführt durch andere Träger, können anerkannt werden. Über die Anerkennung einer solchen Qualifizierung entscheidet das Jugendamt. Die Kosten für diese Ausbildungen werden nicht refinanziert.
10. Das Jugendamt bietet allen Tagespflegepersonen auch nach der Qualifizierung zur Tagespflegeperson ergänzend Fort- und Weiterbildungen an und unterbreitet Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Angebote dienen zur Förderung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Tagespflegepersonen.
11. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, den in § 21 Abs. 3 KiBiz genannten Umfang an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder eines anderen Trägers nachzuweisen. Wird der Nachweis nach Aufforderung durch das Jugendamt nicht erbracht, so kann das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufheben und entsprechend § 22 Abs. 8 KiBiz die weitere Betreuung der Kinder untersagen.

## **§ 7**

### **Tagespflegeerlaubnis**

1. Die Pflegeerlaubnis wird personenbezogen der antragstellenden Tagespflegeperson bis zum Renteneintrittsalter in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Mit Eintritt der Tagespflegeperson in das gesetzliche Renteneintrittsalter behält sich das Jugendamt vor, die gesundheitliche Eignung in jährlichen Abständen zu prüfen und die Tagespflegeerlaubnis entsprechend zu befristen.
2. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere einer fehlenden oder nachzuholenden Qualifizierung, bei eingeschränkten Räumlichkeiten oder der Betreuung eigener Kinder auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
4. Bei kurzzeitigen Vertretungen bis zu einer Woche kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gegebenenfalls vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden, wenn die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder fünf nicht übersteigt.
5. Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform für jedes einzelne Kind in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen. Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder aufgehoben werden. Gleiches gilt, wenn sich die Pflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder bereits die Pflegeerlaubnis auf Grund falschen Tatbeständen erteilt wurde.

## **§ 8**

### **Laufende Geldleistung**

1. Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Förderung des Kindes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, ist der geeigneten Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.

2. Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
  - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson,
  - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
  - die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, im Falle einer privaten Krankenversicherung in Höhe der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für den Basistarif.
3. Die Höhe der angemessenen Geldleistung nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes sowie weiterer Kriterien. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
4. Die Bewilligung der Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung. Findet eine Eingewöhnungsphase im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung statt, entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit, höchstens aber 45 Wochenstunden. Die Zahlung der Geldleistungen nach Absatz 3 endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
5. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson. Die Geldleistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Tagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Tagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung.
6. Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten und sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind. Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten auf Antrag der Tagespflegeperson per Einzelstundennachweis.
7. Findet die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuenden Kind stehende Tagespflegeperson statt, erfolgen Zahlungen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Tagespflegeperson absolviert hat, eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Pflegeverhältnisse entsprechend Plätze zur Verfügung stellt.

## **§ 9**

### **Leistungen in vorhandenen Kindertageseinrichtungen**

1. Leistungen nach dieser Satzung können außerhalb der mit dem Jugendamt vereinbarten Öffnungszeiten auch in vorhandenen Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Ist die Tagespflegeperson zugleich als sozialpädagogische Fachkraft in dieser Kindertageseinrichtung tätig, entfällt ein gesonderter Nachweis zur Qualifizierung im Sinne dieser Satzung. Eine Überprüfung der Räumlichkeiten entfällt ebenso.
2. Leistungen der Kindertagespflege in vorhandenen Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel nur dann zu Stande kommen, wenn die Bedarfsprüfung erwarten lässt, dass durchschnittlich mindestens drei Kinder der Einrichtung eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden.
3. In Ausnahmefällen können auch Kinder, die regulär keine Kindertageseinrichtung besuchen, von geeigneten Tagespflegepersonen in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung oder eines

Familienzentrums innerhalb und/ oder außerhalb der Öffnungszeiten betreut werden, wenn die institutionellen Gegebenheiten dies zulassen. Eine solche Betreuungsform ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

## § 10

### **Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege werden die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
2. Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung der Stadt Schwerte für Kinder in Kindertagespflege tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die „Neuorganisation der Kindertagespflege im Jugendamt Schwerte beginnend ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 (01.08.2019)“ außer Kraft.

**Anlage:** Bemessung der laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 3 der Satzung

---

### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020 stimmt mit dem am 10.06.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 16.06.2020

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

## Anlage

### **Bemessung der laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020**

#### **Pauschalierte Zahlung eines Stundensatzes als Regelfall**

1. Die Zahlung des Stundensatzes erfolgt pauschal auf der Grundlage der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres. Zu diesem Zweck weisen die Tagespflegeeltern zum Beginn eines Kindergartenjahres einmalig in einer Übersicht die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden einschließlich der vorgesehenen täglichen Betreuungszeiten nach und machen aus pädagogischen Gründen kenntlich, für welches Kind eine Eingewöhnungsphase vereinbart wurde. Im laufenden Kindergartenjahr ist diese Übersicht unverzüglich sowohl bei einer Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Betreuungsstunden als auch der Kündigung eines Betreuungsvertrages und Aufnahme eines neuen Kindes zu aktualisieren. Unabhängig von den Veränderungen im Kindergartenjahr erfolgt die Zahlung des Stundensatzes immer nur an die tatsächlich betreuende Tagespflegeperson.
2. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird eine Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
3. Auch während der von den Tagespflegeeltern angezeigten Eingewöhnungsphase wird die pauschalierte Monatszahlung für das jeweilige Kind, bei einem Beginn der Eingewöhnungsphase während eines Kalendermonats anteilig, geleistet. Die Eingewöhnungsphase beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verkürzt werden.
4. Dem von den Personensorgeberechtigten geäußerten Betreuungswunsch ist hinsichtlich des Umfanges grundsätzlich Rechnung zu tragen. Auf die Vorlage von Nachweisen wird verzichtet. Der maximale Betreuungsumfang je Kind beträgt 45 Wochenstunden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Jugendamtes.
5. Soweit sich bei der Inanspruchnahme der Betreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinweg Unregelmäßigkeiten, insbesondere eine unregelmäßige oder lückenhafte Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ohne konkrete Rückmeldung oder eine längerfristige Erkrankung des Tagespflegekindes zeigen, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.
6. In Anlehnung an §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 KiBiz sind Einrichtungen der Kindertagespflege verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) wird auf 23 Tage festgesetzt. Hinzu kommen Heiligabend und Silvester, sofern diese Tage nicht auf ein Wochenende fallen. Während der vorgenannten Schließtage - diese ausgerichtet an einer 5-Tage-Woche - wird der Stundensatz pauschal weitergezahlt. Der voraussichtliche Urlaubsplan ist durch die Tagespflegeperson bis zum 15.11. im laufenden Kindergartenjahr beim Jugendamt anzuzeigen. Kurzfristige Urlaubstage sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung.
7. Gleiches gilt bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu einer Dauer von maximal vier Wochen jährlich. Ausgenommen sind Maßnahmen, die nach dem SGB V

bezuschusst werden, beispielsweise Mutter-/Vater-Kind-Kuren u. a. Aus diesem Grund wird angeraten, beim Abschluss einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung eine Krankentagegeldversicherung beginnend ab dem 29. Tag der Erkrankung zu berücksichtigen. Nachgewiesene Aufwendungen können hälftig erstattet werden. Ein krankheitsbedingter Ausfall ist am ersten Tag der Erkrankung beim Jugendamt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gesundheitsmeldung. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung.

8. Angesichts des Wegfalls der Einzelnachweise und der nicht mehr erforderlichen Rückrechnungen vor dem Hintergrund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden wird beginnend ab 01.08.2020 eine Pauschale von 5,56 Euro je Betreuungs- sowie Vor- und Nachbereitungsstunde gewährt. Der Sachaufwand wird dabei auf einen Betrag von 1,88 Euro festgesetzt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
9. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist einzelvertraglich mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.
10. Die Sicherstellung einer geeigneten Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall der Tagespflegeperson obliegt dem Jugendamt. Dazu stehen insgesamt bis zu 5 „Freihalteplätze“ bei unterschiedlichen Tagespflegepersonen zur Verfügung. Das Anbieten dieser Plätze wird mit der hälftigen Pauschale nach Ziffer 8 je anbietbarer Betreuungsstunde unter Berücksichtigung eines Sachaufwandes von 1,88 Euro abgegolten. Im Falle der Belegung gilt Ziffer 8. Die Belegung der „Freihalteplätze“ erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt. Sind alle „Freihalteplätze“ belegt, können Tagespflegeeltern mit Genehmigung des Jugendamtes mehr als ein „Vertretungskind“ aufnehmen.
11. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 100,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

### **Anwendung der Spitzabrechnung in Ausnahmefällen**

1. Sollte ein Betreuungsverhältnis nicht pauschaliert abgerechnet werden können, ist in Abstimmung zwischen Tagespflegeeltern und Jugendamt eine Spitzabrechnung nach Vorlage von Einzelnachweisen durchzuführen. Die vorgenannten Punkte gelten mit Ausnahme der Ziffern 1 und 8 entsprechend.
2. Bei Anwendung der Spitzabrechnung wird beginnend ab 01.08.2020 ein Stundensatz von 5,90 Euro gewährt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

### **Sonderregelungen für Großtagespflegestellen**

1. Die Aushilfskraft wird mit einer Pauschale von 10 Stunden pro Woche und einem Urlaubsanspruch von 12 Tagen jährlich anerkannt. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird keine Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
2. Die im Krankheits- und Urlaubsfall anfallenden Stunden der flexiblen Vertretungskraft werden zusätzlich berücksichtigt.

3. Bei Großtagespflegestellen wird ein Stundensatz von 5,90 Euro beginnend ab 01.08.2020 zu Grunde gelegt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
4. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 200,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

# Schwerte APP






## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

